

Allgemeine Kaufbedingungen (AKB) der M-Industrien der Migros-Gruppe

(Juli 2016)

1. GÜLTIGKEIT DER ALLGEMEINEN KAUFBEDINGUNGEN

1.1 Geltungsbereich: Diese Allgemeinen Kaufbedingungen (AKB) gelten für alle Lieferbeziehungen zwischen dem LIEFERANT und einer oder mehreren vom LIEFERANT beliefernden M-INDUSTRIEN mit Sitz in der Schweiz, jeweils aktuell aufgeführt unter www.mindustry.com, nachfolgend je einzeln M-INDUSTRIE genannt.

1.2 Änderungen: Allfällige Änderungen der AKB werden dem LIEFERANT unverzüglich mitgeteilt. Sofern der LIEFERANT nicht innert 30 Kalendertagen ab Zustellung der Änderungen nicht schriftlich und begründet Widerspruch erhebt, so gelten sie von ihm als anerkannt und treten damit gleichzeitig in Kraft.

1.3 Keine Gültigkeit der AGB des Lieferanten: Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des LIEFERANTEN, welche die vorliegenden AKB ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, selbst wenn ein Hinweis auf solche in der geschäftlichen Korrespondenz erfolgt.

2. ANGEBOT

Das Angebot des LIEFERANTEN erfolgt unentgeltlich.

3. BUSINESS SOCIAL COMPLIANCE INITIATIVE (BSCI)

Der LIEFERANT verpflichtet sich zur Einhaltung des BSCI-Verhaltenskodex (www.bsci-intl.org). Ausserdem stellt der LIEFERANT sicher, dass der BSCI-Verhaltenskodex entlang der Wertschöpfungskette weitergegeben und von den VORLIEFERANTEN ebenfalls eingehalten wird.

4. QUALITÄT DER WARE

4.1 Vereinbarte Qualität: Der LIEFERANT sichert die gemäss den Produktspezifikationen beziehungsweise den Referenzmustern vereinbarte Qualität zu.

4.2 Änderungen am Produkt: Änderungen der Materialzusammensetzung, Ausführung etc. sind strikte untersagt, sofern die M-INDUSTRIE nicht vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

4.3 Gesetzeskonformität / Stand der Technik: Der LIEFERANT ist verantwortlich, dass die Ware den gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsnormen, insbesondere auch diejenigen der EU, verletzt werden. Zudem müssen sämtliche Produkte dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

4.4 Kontrollen: Die M-INDUSTRIE ist nach Voranmeldung berechtigt, beim LIEFERANT und / oder dessen VORLIEFERANTEN Kontrollen bezüglich Qualität und Einhaltung vereinbarter Termine durchzuführen. Solche Kontrollmassnahmen entlasten den LIEFERANT nicht von seinen Verpflichtungen.

5. PREIS

5.1 Preis: Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Es sind dies insbesondere alle Leistungen gemäss den vereinbarten Lieferbedingungen (z. B. ICC Incoterms 2010), Verpackung, Etikettierung sowie Spesen, Lizenzgebühren und alle öffentlichen Abgaben. Die Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Fälligkeit: Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung, vorbehältlich bestehender Sach- oder Rechtsgewährleistungsansprüche, jedoch frühestens 30 Kalendertage nach Abnahme der mängelfreien Waren. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

6. SACHGEWÄHRLEISTUNG

6.1 Mängelhaftung: Der LIEFERANT haftet für die Schäden auf Grund von mangelhafter Ware. Jede Abweichung von der gewöhnlich vorausgesetzten Beschaffenheit sowie von massgebenden Mustern, Proben, Zusicherungen oder Vorgaben für Verpackung etc. gilt als Mangel. Auch durch mangelhafte oder unzuweckmässige Verpackung und / oder durch falsche Adressierung verursachte Kosten oder Schäden gehen zulasten des LIEFERANTEN.

6.2 Frist für Mängelrüge / Verjährung der Rechtsansprüche: Die M-INDUSTRIE kann sämtliche Mängel bis zum Ablauf des Haltbarkeitsdatums und, sofern kein solches besteht, bis sechs Monate nach Ablauf der gegenüber dem Endkunden geltenden Gewährleistungsfrist rügen. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Rechtsansprüche. Die M-INDUSTRIE ist nicht an gesetzliche oder vom LIEFERANTEN angeordnete Prüf- und / oder Rüge- bzw. Verjährungsfristen gebunden. Der LIEFERANT verzichtet auf die Einrede, wonach die Ware als genehmigt gilt, wenn die Anzeige nicht unverzüglich nach der Entdeckung erfolgt.

6.3 Wahlrecht: Bei Vorliegen eines Mangels ist die M-INDUSTRIE berechtigt, entweder Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung für die mangelhafte Ware zu verlangen. Auch wenn nur einzelne Teile einer Lieferung mangelhaft sind, kann die M-INDUSTRIE auch Wandelung oder Ersatzlieferung der gesamten Lieferung verlangen.

6.4 Retournieren mangelhafter Ware auf Kosten des Lieferanten: Entscheidet sich die M-INDUSTRIE für Wandelung oder Ersatzlieferung, wird die Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückgeschickt bzw. während einer angemessenen Frist zur Abholung bei der M-INDUSTRIE zur Verfügung gestellt. Nach Frist nicht abgeholte oder verderbliche Ware kann auf Kosten des LIEFERANTEN vernichtet werden.

6.5 Ersatzbeschaffung bei Dritten: Erfolgt die Ersatzlieferung durch den LIEFERANTEN nicht unverzüglich oder innerhalb des von der M-INDUSTRIE festgelegten Zeitraumes, ist die M-INDUSTRIE berechtigt, die entsprechende Lieferung ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des LIEFERANTEN von Dritten zu beziehen.

6.6 Verzicht auf zukünftige Lieferungen: Treten bei einer einzelnen Lieferung bzw. bei einem einzelnen Warenabruf Mängel auf, ist die M-INDUSTRIE neben dem Anspruch auf Wandelung, Minderung, Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt, auf die noch ausstehenden Lieferungen der gleichen Waren zu verzichten und / oder ohne Entschädigungspflicht per sofort vom Vertrag zurückzutreten.

6.7 Haftung: Der LIEFERANT haftet der M-INDUSTRIE für alle direkten und indirekten Schäden, welche der M-INDUSTRIE bzw. ihren Vertragspartnern im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Ware, Mangelbeseitigung, Wandelung oder Ersatzlieferung entstehen. Er ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit adäquater Risikoabdeckung abzuschliessen. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist der M-INDUSTRIE auf Verlangen in Kopie einzureichen.

6.8 Belastungsanzeigen: Erleidet die M-INDUSTRIE aufgrund eines Mangels einen Schaden, wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem LIEFERANTEN zugeschickt. Sie gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Gründen widersprochen wird.

7. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

7.1 Rechte Dritter: Der LIEFERANT leistet Gewähr, dass die Ware keine Rechte Dritter, insbesondere vertraglicher, sachen- und immaterieller Natur, verletzt.

7.2 Folgen einer Rechtsverletzung: Stellt die M-INDUSTRIE fest, dass die Ware oder ein Teil davon Rechte Dritter verletzt, kann sie vom gesamten Vertrag zurücktreten und / oder die bereits bezogene Ware gegen volle Entschädigung zurückgeben. Der LIEFERANT ist zur Tragung aller Kosten sowie der direkten und indirekten Schäden verpflichtet, die in diesem Zusammenhang entstanden sind.

7.3 Unterstützung / Übernahme eines Rechtsstreites: Wird die M-INDUSTRIE in einen Rechtsstreit mit Dritten verwickelt, wird der LIEFERANT informiert und ist ab diesem Zeitpunkt verpflichtet, die M-INDUSTRIE oder deren Vertragspartner bei der Führung des Rechtsstreites vorbehaltlos zu unterstützen oder auf Verlangen der M-INDUSTRIE eine allfällige Prozessführung sowie alle Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites zu übernehmen. Kommt der LIEFERANT seinen Pflichten nicht nach, so ist die M-INDUSTRIE berechtigt, das Recht des Dritten in guten Treuen zu anerkennen oder sich einem Schiedsverfahren zu unterwerfen und vom LIEFERANTEN Ersatz des entstandenen Schadens (insbesondere Kosten des Rechtsstreites sowie Schadenersatzleistungen an Dritte) zu verlangen.

8. EUR-TAUSCHPALETTEN & EINWEGVERPACKUNG

Die Belieferung der M-INDUSTRIE erfolgt nach deren Vorgabe entweder auf fabrikneuen Euro-Paletten gemäss dem IPPC-Standard ISPM15 oder auf neuwertigen EUR-Tauschpaletten gemäss UIC Norm 435-2. Der LIEFERANT hat die Möglichkeit, dem Migros-Tauschgeräte-Management (MTM, www.tauschgeraete.ch) beizutreten. Der LIEFERANT

verpflichtet sich, seine Einwegpackung auf Aufforderung kostenlos zurück zu nehmen.

9. VERZUG

9.1 Grundsatz: Erfolgt die Lieferung nicht zu dem gemäss Kontrakt, Bestellung oder Abruf angegebenen Zeitpunkt / Zeitraum, kommt der LIEFERANT mit Ablauf dieses Termins in Verzug. Verschiebungen des Liefertermins bedürfen der Mitteilung des LIEFERANTEN und des allfälligen Akzepts der M-INDUSTRIE.

9.2 Folgen des Verzugs: Befindet sich der LIEFERANT in Verzug, kann die M-INDUSTRIE, ausser bei Vorliegen von höherer Gewalt, auf die nachträgliche Erfüllung beharren und ohne Ansetzung einer Nachfrist Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Alternativ steht es ihr zu, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten oder die entsprechende Lieferung bei einem Dritten auf Kosten des LIEFERANTEN zu beziehen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ohne ausdrückliche Mitteilung wird trotz Verzug auf die Leistung nicht verzichtet. Bei just in time Lieferungen ist die M-INDUSTRIE ohne Vorankündigung berechtigt, die bereits gestartete Produktion zu Lasten des LIEFERANTEN zu vernichten. Verspätet eingetroffene Ware kann bei Unverkäuflichkeit an den LIEFERANTEN unter Verrechnung des vereinbarten Kaufpreises sowie des entstandenen Schadens zurückgegeben oder / und auf Kosten des LIEFERANTEN vernichtet werden. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung von Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

9.3 Konventionalstrafe bei Verzug: Kommt der LIEFERANT in Verzug, schuldet er pro angefangene Kalenderwoche eine Konventionalstrafe in der Höhe von pauschal 3% bis maximal 20% des Kaufpreises für die sich in Verzug befindliche Menge der zu liefernden Ware. Vorbehalten bleibt Ziffer 9.2.

10. ANDERWEITIG UNKORREKTE LIEFERUNGEN

10.1 Administrationspauschale: Bei unkorrekter Lieferung (z.B. fehlerhafte Zollrechnung, fehlerhafte Produkte-Auszeichnungs-Stelle, Abweichungen vom Wareneingangs-Standard, frühzeitige Lieferung etc.) und Mängelrügen kann dem LIEFERANTEN jeweils pauschal ein Betrag von CHF 300.- für die administrativen Aufwendungen belastet werden.

10.2 Frühzeitige Lieferung: Die M-INDUSTRIE kann zu früh eintreffende Ware entweder zurückweisen oder auf Kosten des LIEFERANTEN einlagern.

11. EIGENTUMSÜBERGANG UND -VORBEHALT

11.1 Grundsatz: Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit der Auslieferung am Erfüllungsort über.

11.2 Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister: Ein Eigentumsvorbehalt ist nur wirksam, wenn der Vorbehalt im entsprechenden Eigentumsvorbehaltsregister eingetragen ist (Art. 715 f. ZGB).

12. RECHTE AN VERPACKUNG, MARKENSCHUTZ

12.1 Rechte an Verpackung: Sämtliche im Auftrag der M-INDUSTRIE gestalteten Verpackungen sowie die Rechte an den auf der Verpackung und dem Produkt anzubringenden Marken oder Namen sind Eigentum der M-INDUSTRIE.

12.2 Marken, Verbot unautorisierter Verwendung: Artikel, welche mit Marken der M-INDUSTRIE oder des Migros-Genossenschafts-Bundes (Migros, M-Budget etc.) gekennzeichnet sind, dürfen ohne anderweitige schriftliche Zustimmung nur in den Migros-Verkaufskanal gelangen. Insbesondere ist es bei einem Verzicht auf die Leistung (z.B. wegen Mängel, Verzug etc.) verboten, entsprechende Artikel auf den Markt zu bringen.

13. PRODUKTEHAFTUNG

13.1 Pflicht zur Schadloshaltung: Wird die M-INDUSTRIE aus Produkthaftung in Anspruch genommen, so garantiert der LIEFERANT seine Schadloshaltung.

13.2 Produkthaftpflichtversicherung: Der LIEFERANT hat dafür eine geeignete Versicherung mit hinreichender Deckung abzuschliessen und aufrechtzuerhalten. Die Deckungssumme der Versicherung begrenzt die Haftpflicht des LIEFERANTEN nicht. Der entsprechende Versicherungsnachweis ist der M-INDUSTRIE auf Verlangen in Kopie einzureichen.

14. HAFTUNG FÜR HILFSPERSONEN

Schadenersatzpflicht: Der LIEFERANT haftet für die von seinen Vertragspartnern und Hilfspersonen verursachten Schäden, ungeachtet des eigenen Verschuldens.

15. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Die Forderungen des LIEFERANTEN gegenüber der M-INDUSTRIE dürfen, mit Ausnahme einer Abtretung an die Migros Bank, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der M-INDUSTRIE weder abgetreten noch verpfändet werden.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

16.1 Teilunwirksamkeit: Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den AKB oder den einzelnen Kontrakten bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt und dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. ungültigen Bestimmung am nächsten kommen.

16.2 Lücke: Die gleiche Regelung wie bei der Teilunwirksamkeit gilt auch im Falle einer Lücke.

17. REFERENZEN

Der LIEFERANT darf die M-INDUSTRIE nur dann als Referenz angeben, wenn er vorgängig von dieser schriftlich die Zustimmung dazu erhalten hat.

18. VERTRAULICHKEIT

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche Geschäftsgeheimnisse der M-INDUSTRIE, welche er im Zuge der geschäftlichen Tätigkeit erhalten hat, geheim zu halten. Der LIEFERANT sorgt dafür, dass diese Verpflichtung auch von seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Hilfspersonen eingehalten wird.

19. ANWENDBARES RECHT & GERICHTSSTAND

19.1 Anwendbares Recht: Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien beurteilen sich ausschliesslich nach schweizerischem Recht, unter vollständigem Ausschluss von kollisionsrechtlichen Normen und unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.

19.2 Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist am Sitz der M-INDUSTRIE.

Name des Lieferanten, Adresse und Stempel

.....
.....
.....
.....
.....

Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion

.....
Unterschrift

.....
Name, Funktion